

Nutzungsbedingungen

für den Betrieb und die Nutzung der schwimmenden Steganlage

§ 1

Geltungsbereich

Die Mittelstadt Völklingen betreibt die Schwimmsteganlage für Sportboote von Saarkilometer 75,200 bis 75,300, rechtes Ufer, gemäß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Sa/425 des Wasser- und Schifffahrtsamtes Saarbrücken nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

§ 2

Betrieb der schwimmenden Steganlage

1. Ein Anspruch auf die Nutzung des Schwimmstegs besteht nicht.
2. Das Liegen von Sportbooten vor dem Steg ist in maximal einer Fahrzeugbreite zugelassen.
3. Das Anlegen ist nur solchen Sportbooten gestattet, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit des Steges ausreichen.
4. Das Anlegen ist nur bis zum Erreichen des HSW (höchster Schifffahrtswasserstand, Pegel St. Annual = 2,90 m) erlaubt.
5. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmbelästigende Geräuscheinwirkungen, insbesondere Motor- und Generatorbetrieb, nicht zulässig.
6. Das Entladen von Schiffsmüll ist gänzlich untersagt.
7. Die Schwimmsteganlage ist pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Mittelstadt Völklingen bzw. von deren Beschäftigten oder ihren Beauftragten sind Folge zu leisten.
8. Die Benutzung der Schwimmsteganlage richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

§ 3

Haftung

1. Der Nutzer der Schwimmsteganlage haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Mittelstadt Völklingen, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Der Nutzer der Schwimmsteganlage stellt die Mittelstadt Völklingen, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten

Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Mittelstadt Völklingen wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die Mittelstadt Völklingen nach Abstimmung mit dem Nutzer. Der Nutzer trägt die der Mittelstadt Völklingen entstehenden Kosten.

3. Die Mittelstadt Völklingen übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit des Schwimmsteges. Die Mittelstadt Völklingen haftet nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der Mittelstadt Völklingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 4

Entgelt, Strom- und Wasserversorgung

1. Für das Anlegen der Sportboote wird ein tägliches Benutzungsentgelt in Höhe von pauschal 15,- Euro erhoben, jedoch werden die ersten 24 Stunden des Anlegens nicht berechnet. Eine Unterbrechung der Liegezeit und somit der Beginn eines neuen Anlegezyklus wird erst bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Tagen erreicht. Abweichend von Satz 2 ist dem Nutzer gestattet eine tatsächlich kürzere Abwesenheit nachzuweisen, wobei auch hier eine Abwesenheit von mindestens 48 Stunden erforderlich ist. Abweichend hiervon wird der Freiwilligen Feuerwehr Völklingen für den dauerhaften Liegeplatz ihres Rettungsbootes kein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Die Schwimmsteganlage verfügt über Strom- und Wasserversorgungssäulen mit Münzeinwurf.

§ 5

Ahndung von Verstößen

Wer als Sportbooteigner oder Sportbootführer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt, kann von der Anlegung an der Schwimmsteganlage ausgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Völklingen, den 13. Oktober 2021

Christiane Blatt,
Oberbürgermeisterin